

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH

§1 Geltungsbereich

Sofern Sie (nachfolgend: „Kunde“) von Hachinger Marketing & Consulting GmbH, Steinwiesenstraße 7, 85253 Erdweg, Deutschland (nachfolgend: „Hachinger Marketing & Consulting GmbH“) Dienstleistungen in Anspruch nehmen, und/oder Beratungsverträge eingehen, und/oder Mailings beziehen, wird die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart. Das Angebot der Hachinger Marketing & Consulting GmbH richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB) bzw. an Gewerbetreibende.

Die Inanspruchnahme ihrer Angebote ohne vorherige Anerkennung ihrer AGB gestattet die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht. Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptiert die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht. Dies gilt auch, wenn sie der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH erbringt ihre Leistung ausschließlich auf der Grundlage ihres Angebots, ihrer Auftragsbestätigung und ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Mit Beauftragung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters Hachinger Marketing & Consulting GmbH verbindlich an.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Leistungen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH

(1) Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist Marketing- und Designexpertin und erbringt für Unternehmen umfassende Beratungs- und Agenturdienstleistungen im Bereich des Corporate Designs, des Onlinemarketings, des Markenaufbaus und der Webseitenerstellung. Insbesondere im Bereich Branding, Webdesign und Printdesign, sowie Copywriting und Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung und des Marketings. Die jeweilige Leistungsbeschreibung ergibt sich unmittelbar aus ihren Angeboten.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, schuldet Hachinger Marketing & Consulting GmbH dem Kunden nicht die Erbringung eines Werks / konkreten quantitativen und/oder wirtschaftlichen Erfolgs. Ist eine gesonderte Vergütung für das Erreichen eines bestimmten Erfolgs vereinbart, wird diese als erfolgsabhängiger Bonus gezahlt. Ein Anspruch auf Erreichen eines konkreten Erfolgs besteht jedoch im Grundsatz nicht.

(2) Der Kunde hat die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen stets vollständig und fristgemäß auf erstes Anfordern von Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu erbringen. Unterläßt der Kunde eine Mitwirkungshandlung und verhindert damit die Leistungserbringung durch Hachinger Marketing & Consulting GmbH, bleibt der Vergütungsanspruch von Hachinger Marketing & Consulting GmbH unberührt.

Der Kunde wird der Hachinger Marketing & Consulting GmbH zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird die Hachinger Marketing & Consulting GmbH von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch ent-

steht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

(3) In Bezug auf die von Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber dem Kunden steht Hachinger Marketing & Consulting GmbH hinsichtlich der Ausführung ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

(4) Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, dem Kunden geschuldete Leistungen auch von Erfüllungsgehilfen / Subunternehmern und Dritten erbringen zu lassen.

(5) Hachinger Marketing & Consulting GmbH weist darauf hin, dass Drittanbieter wie Facebook jederzeit berechtigt sind, Werbekampagnen ohne Nennung von Gründen einzustellen / zu stoppen. Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist für ein solches Verhalten nicht verantwortlich.

(6) Weist der Vertragspartner Hachinger Marketing & Consulting GmbH an, etwaige Werbekampagnen zwischenzeitlich zu pausieren oder ist eine Pausierung der Kampagne ohne Verschulden von Hachinger Marketing & Consulting GmbH insgesamt notwendig, berührt dies den Vergütungsanspruch von Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht.

(7) Der Kunde ist für die Rechtskonformität etwaiger Werbekampagnen selbst verantwortlich, auch wenn diese von Denise Hachinger vorgeschlagen/vorgelegt worden sind.

(8) Sollte die Verwendung von Bild- und/oder Filmmaterial im Wege des Kundenauftrags erforderlich werden, hat der Kunde Hachinger Marketing & Consulting GmbH sämtliche Nutzungs- und Bearbeitungsrechte daran zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung zu stellen beziehungsweise eine jeweils hinreichende Lizenz zu organisieren.

(9) Die bei Hachinger Marketing & Consulting GmbH gebuchten Leistungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

(10) Sofern Hachinger Marketing & Consulting GmbH Werbekampagnen für den Kunden realisiert, beinhaltet die Vergütung von Hachinger Marketing & Consulting GmbH kein Budget dafür. Etwaige Kosten von Drittanbietern (zB Facebook, Google) sind vom Kunden zu tragen und gegebenenfalls direkt an den Anbieter zu entrichten.

(11) Sofern der Kunde die Erstellung einer Webseite bucht, unterteilt diese Leistung sich in eine Konzipierungs- und eine Produktionsphase, welche unabhängig voneinander zu vergüten sind.

(12) Alle Leistungen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH (insbesondere Texte, Copywriting, Entwürfe, Grafiken und Reinzeichnungen) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen sieben Werktagen ab Eingang schriftlich per E-Mail freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung kann die vereinbarte Deadline nicht mehr garantiert werden, speziell, wenn dies öfter passiert.

(13) Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, alle Termine und Leistungserbringungen dem Kunden gegenüber digital, videobasiert und telefonisch durchzuführen.

(14) Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu überprüfen und gilt als akzeptiert, wenn der Kunde der Auftragsbestätigung nicht binnen 3 Werktagen widerspricht. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden und, wenn nicht anders vereinbart, mit Eingang der Anzahlungssumme am Konto der Hachinger Marketing & Consulting GmbH laut Anzahlungsrechnung gilt der Auftrag als vom Kunden akzeptiert, wodurch ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Hachinger Marketing & Consulting GmbH zustande kommt.

(15) Die Angebote der Hachinger Marketing & Consulting GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

(16) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH erfolgten Auftragsbestätigung, Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens der Hachinger Marketing & Consulting GmbH.

§ 3 Zustandekommen von Verträgen

(1) Der Vertragsschluss zwischen Hachinger Marketing & Consulting GmbH und dem Kunden kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Der Kunde erhält bei fernmündlichem Vertragsschluss auf Wunsch von Hachinger Marketing & Consulting GmbH eine Auftragsbestätigung, welche jedoch für den Vertragsschluss nicht konstitutiv ist.

§ 4 Abnahmebedürftige Leistungen

(1) Die Leistungen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH unterfallen grundsätzlich dem Dienstvertragsrecht. Sofern eine vereinbarte Leistung dem Werkvertragsrecht unterfällt und damit abnahmebedürftig ist, gelten nur in Bezug auf diese Leistungen die nachstehenden Absätze 2-10.

(2) Hachinger Marketing & Consulting GmbH kann vom Kunden nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung jeweils eine Abnahme der Teilleistung verlangen und nach Durchführung aller Anpassungsleistungen zusätzlich eine Gesamtabnahme aller Leistungen.

(3) Die Abnahme der Leistungen setzt eine Funktionsprüfung durch den Kunden voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.

(4) Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Hachinger Marketing & Consulting GmbH kann den Kunden mit Fristsetzung von einer Woche zur Teil- bzw. Gesamtabnahme auffordern. Sie gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde gegenüber Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht schriftlich erklärt hat, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Über etwaige Mängel wird ein Mängelprotokoll vom Kunden angefertigt und Hachinger Marketing & Consulting GmbH überlassen. Das Übermittlungsrisiko liegt beim Kunden.

(5) Soweit bei der Funktionsprüfung Mängel festgestellt werden, ist Hachinger Marketing & Consulting GmbH verpflichtet und berechtigt, diese weiter zu bearbeiten und zu beseitigen. Die Leistungen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH zur Mängelbeseitigung sind dabei nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern sie zwei Zeitstunden überschreiten. Dies gilt auch für Leistungen zur Beseitigung von Mängeln, die nach Abnahme festgestellt werden.

(6) Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist bei Vorliegen eines erheblichen Mangels berechtigt, zwei Mal binnen einer angemessenen und vom Kunden zu setzenden Frist nachzubessern. Der insoweit entstehende Zeitaufwand ist vom Kunden separat zu vergüten, Absatz (5) gilt entsprechend. Unerhebliche Mängel der (Teil-)Leistung stehen einer Abnahme nicht entgegen.

(7) Ist zwischen den Parteien streitig, ob ein erheblicher oder ein unerheblicher Mangel eines Werkes vorliegt, ist darüber vor Betreiben eines Rechtsstreits ein von einer Industrie- und Han-

delskammer öffentlich bestellter Sachverständiger anzuhören. Der Kunde ist für die angemessene Vergütung des anzurufenden Sachverständigen vorleistungsverpflichtet. Sollte der angerufene Sachverständige das Bestehen eines erheblichen Mangels am Werk feststellen, wird Hachinger Marketing & Consulting GmbH dem Kunden die insoweit entstandenen Aufwendungen ersetzen.

(8) Die abzunehmende (Teil-)Leistung von Hachinger Marketing & Consulting GmbH gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sich auf Aufforderung von Hachinger Marketing & Consulting GmbH hin zur Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung nicht binnen 7 Werktagen schriftlich erklärt.

(9) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung der Mängel, Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nicht.

(10) Sofern die Mängel, die zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen, nicht erhebliche Mängel im vorgenannten Sinn darstellen, hat der Kunde auch keinen Anspruch auf Rückforderung von Teilen der Vergütung.

§ 5 Zahlungen, Preise, Bedingungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Preise, die von Hachinger Marketing & Consulting GmbH angegeben und mitgeteilt werden, sind verbindlich. Die mitgeteilten Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese erhoben wird.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsvarianten:

Variante 1: Einmalzahlung bei Auftragserteilung mit 5% Nachlass

Variante 2: 50 % Anzahlung und 50 % drei Monate nach Auftragsbestätigung.

(3) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist vorbehaltlich anderslautender Individualabrede sofort, in voller Höhe und im Voraus fällig. Eine Hachinger Marketing & Consulting GmbH erteilte (SEPA-) Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf auch für die weitere Geschäftsverbindung.

(4) Sofern der SEPA-Lastschriftzug vereinbart wird, hat der Kunde Hachinger Marketing & Consulting GmbH nach Vertragsschluss ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Hachinger Marketing & Consulting GmbH stellt ein solches auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Hachinger Marketing & Consulting GmbH stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße und die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung aus (ggf. durch Erfüllungsgehilfen).

(6) Für den Fall, dass vereinbarte Lastschriften nicht vom Konto des Kunden eingezogen werden können und eine Rückbuchung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den geschuldeten Betrag binnen drei Werktagen nach Rückbuchung an Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu überweisen und die durch die Rückbuchung veranlassten Kosten zu übernehmen.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist wechselseitig nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Aufrechnung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch eine Vertragspartei.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, die Aufträge der Hachinger Marketing & Consulting GmbH innerhalb von 7 Werktagen freizugeben oder etwaige Änderungen mitzuteilen. Sollte der Kunde innerhalb von 7 Werktagen keine Rückmeldung geben, so erklärt er sich für die Ergebnisse einverstanden. Die Zahlung ist, wie in der Angebotsbestätigung vereinbart, auch bei Abnahmeverzug durch den Kunden in voller Höhe fällig.

(9) Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Hachinger Marketing & Consulting GmbH für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

(10) Das Honorar ist ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH gelieferte Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Hachinger Marketing & Consulting GmbH.

(11) Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Hachinger Marketing & Consulting GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

(12) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Hachinger Marketing & Consulting GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

(13) Des Weiteren ist die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

(14) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Hachinger Marketing & Consulting GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

(15) Alle Leistungen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, die im jeweiligen Angebot nicht enthalten, aber vom Kunden gewünscht sind, sowie für Änderungswünsche, die den Rahmen des Angebots übersteigen oder die der Kunde erst nach Abnahme und Freigabe der Leistung (Projektabschluss) bekanntgibt. Dies gilt auch über das Angebot hinausgehende Feedbackschleifen. Alle bei der Hachinger Marketing & Consulting GmbH entstehenden Auslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

(16) Kostenvoranschläge der Hachinger Marketing & Consulting GmbH gelten nur für das jeweils aktuelle Angebot.

(17) Ein Kostenvoranschlag, den der Kunde in schriftlicher Form annimmt, gilt als akzeptiert und kann vom Kunden nachträglich nicht mehr abgewiesen werden.

(18) Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Hachinger Marketing & Consulting GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH begründet ist, hat der Kunde der Hachinger Marketing & Consulting GmbH darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten.

Des Weiteren ist die Hachinger Marketing & Consulting GmbH bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Hachinger Marketing & Consulting GmbH, schad- und

klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an die Hachinger Marketing & Consulting GmbH zurückzustellen.

§ 6 Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Hachinger Marketing & Consulting GmbH vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Hachinger Marketing & Consulting GmbH dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- (1) Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH treten der potentielle Kunde und die Hachinger Marketing & Consulting GmbH in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- (2) Der potentielle Kunde erkennt, dass die Hachinger Marketing & Consulting GmbH bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- (3) Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreicht, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist dem potentiellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- (4) Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später hervorgebracht und somit als Ursprung einer Vermarktungsstrategie oder des Markenaufbaus definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die individuell sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Webdesigns, Werbeschlagwörter (Slogans), Texte aller Art, Grafiken und Illustrationen, Layouts, Logos, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- (5) Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- (6) Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Hachinger Marketing & Consulting GmbH binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- (7) Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Hachinger Marketing & Consulting GmbH dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Hachinger Marketing & Consulting GmbH dabei verdienstlich wurde.
- (8) Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Hachinger Marketing & Consulting GmbH ein.

§ 7 Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

(1) Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

(2) Soweit die Hachinger Marketing & Consulting GmbH notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH.

(3) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Wenn die Beauftragung im Namen der Hachinger Marketing & Consulting GmbH erfolgt, gelten die AGB der Hachinger Marketing & Consulting GmbH. Wenn der Kunde den Dritten direkt in seinem eigenen Namen beauftragt, so geht der Kunde einen Vertrag mit dem Dritten ein. In diesem Fall gelten die AGB des jeweiligen Dritten.

(4) In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit der Hachinger Marketing & Consulting GmbH aus wichtigem Grund.

(5) Kommt die Beauftragung Dritter durch zusätzliche, nicht im Angebot der Hachinger Marketing & Consulting GmbH inkludierten Dienstleistungen zustande, beispielsweise die Beauftragung eines externen Lektors oder Copywriters, so sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vom Kunden gesondert und abseits des Honorars der Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu tragen.

§ 8 Kündigung, Laufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit wird von den Parteien individuell bestimmt.

(2) Etwaige freie Kündigungsrechte des Kunden werden ausgeschlossen.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt stets unberührt.

§ 9 Termine

(1) Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH schriftlich zu bestätigen.

(2) Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH aus Gründen, welche die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Hachinger Marketing & Consulting GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Befindet sich die Hachinger Marketing & Consulting GmbH in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Hachinger Marketing & Consulting GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Verzug / außerordentliche Kündigung

(1) Fristen für die Leistungserbringung durch Hachinger Marketing & Consulting GmbH beginnen nicht, bevor der Rechnungsbetrag bei Hachinger Marketing & Consulting GmbH eingegangen ist und vereinbarungsgemäß die für die Dienstleistungen notwendigen Daten bei Hachinger Marketing & Consulting GmbH vollständig vorliegen beziehungsweise die notwendigen Mitwirkungshandlungen komplett erbracht sind.

(2) Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält Hachinger Marketing & Consulting GmbH sich vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen.

(3) Ist der Kunde im Fall der Ratenzahlung mit mindestens zwei fälligen Zahlungen gegenüber Hachinger Marketing & Consulting GmbH in Verzug, ist Hachinger Marketing & Consulting GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Leistungen einzustellen. Hachinger Marketing & Consulting GmbH wird die gesamte Vergütung, die bis zum nächsten ordentlichen Beendigungstermin fällig wird, als Schadensersatz geltend zu machen.

§ 11 Vorzeitige Auflösung

(1) Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt. c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Hachinger Marketing & Consulting GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH eine taugliche Sicherheit leistet.

(2) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Hachinger Marketing & Consulting GmbH fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

§ 12 Erfüllung

(1) Hachinger Marketing & Consulting GmbH wird die vereinbarten Dienstleistungen gemäß Angebot mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen. Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, sich dazu uneingeschränkt der Hilfe Dritter zu bedienen.

(2) Dem Kunden ist bewusst, dass Hachinger Marketing & Consulting GmbH bis auf anderslautende und explizit schriftliche Vereinbarung die Erbringung von Dienstleistungen und nicht die Herstellung eines Werks schuldet. Auf Anforderung des Kunden wird Hachinger Marketing & Consulting GmbH innerhalb einer angemessenen Frist Auskunft über die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienste erteilen.

(3) Ist Hachinger Marketing & Consulting GmbH gehindert, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen und stammen die Hinderungsausgründe aus der Sphäre des Kunden, bleibt der Vergütungsanspruch von Hachinger Marketing & Consulting GmbH unberührt.

§ 13 Verhalten und Rücksichtnahme

(1) Der Kunde hat die üblichen Verhaltensweisen eines redlichen Kaufmanns uns gegenüber zu gewährleisten. Wir behalten uns vor, jede rechtswidrige und/oder unsachgemäße beziehungsweise sachgrundlose Äußerung über unser Unternehmen und unsere Dienstleistungen, sei es durch Kunden, Mitbewerber oder anderweitige Dritte, insbesondere unwahre Tatsachenbehauptungen und Schmähkritiken, zivilrechtlich zu verfolgen und darüber hinaus ohne Vorankündigung zur Strafanzeige zu bringen.

(2) Sofern der Kunde an Communities und Gruppen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH (z.B. auf Facebook) teilnimmt, ist er verpflichtet, dort die Interessen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu wahren. Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, den Kunden von der Teilnahme an Communities und Gruppen vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen, sollte der Kunde (zum Beispiel durch geschäftsschädigende Äußerungen) die Interessen von Hachinger Marketing & Consulting GmbH verletzen oder beeinträchtigen.

§ 14 Schutzrechte Dritter

Der Kunde gewährleistet, dass Hachinger Marketing & Consulting GmbH überlassene Arbeitsmaterialien (z.B. Fotos) frei von Rechten Dritter sind oder die für die Zwecke des Hauptvertrags erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der Kunde stellt Hachinger Marketing & Consulting GmbH insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält ein einfaches dauerhaftes und nicht übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf die von Hachinger Marketing & Consulting GmbH erstellten und zur Verfügung gestellten Arbeits- und Leistungsergebnisse. Leistungs- und Arbeitsergebnisse im Sinne des zugrunde liegenden Vertrags sind alle Werk- bzw. Dienstleistungen oder Teile davon, die von Hachinger Marketing & Consulting GmbH für den Kunden erstellt wurden (z. B. alle Informationen, Dokumente, Auswertungen, Videos, Fotos, im Rahmen der Auftragserfüllung erworbenes Knowhow, Werbeanzeigen, Layouts, Grafiken, Visualisierungen, Zeichnungen, Materialien, Pflichtenhefte, Programmentwürfe, (elektronische) Dateien, Datensammlungen, Individualsoftware einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Handbücher und IT-Systeme in Form von Quellcodes oder in sonstiger Form). Solange Arbeitsergebnisse nicht fertig gestellt sind, gelten die entsprechenden Teilergebnisse als Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nach dem Hauptvertrag zustehende Vergütung vollständig entrichtet hat.

(3) Ist Ratenzahlung vereinbart, geht das nach Absatz 1 benannte Nutzungsrecht vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarung erst mit vollständiger Zahlung der letzten Rate an Hachinger Marketing & Consulting GmbH über.

(4) Die Weitergabe der Arbeits- und Leistungsergebnisse an Dritte (auch verbundene Unterneh-

men) wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Bearbeitung nach § 23 UrhG.

(5) Die Weitergabe unserer Programminhalte an Dritte ist verboten und wird im Fall des Verstoßes zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Vorbehaltlich anderslautender Individualabrede besteht ein Nutzungsrecht ausschließlich für unseren direkten Vertragspartner.

§ 16 Gewährleistung

(1) Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

(2) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Hachinger Marketing & Consulting GmbH zu. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde für die Hachinger Marketing & Consulting GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Hachinger Marketing & Consulting GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

(3) Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Hachinger Marketing & Consulting GmbH haftet im Falle von Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

(4) Sämtliche von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH entwickelten Webdesigns, Layouts, Grafiken, verfasste Texte und Designs, werden mehrfach geprüft und Korrektur gelesen. Dies garantiert jedoch nicht die absolute Fehlerlosigkeit des Textes. Generell kann eine 100%ige Fehlerlosigkeit nicht gewährleistet werden.

§ 17 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufleute gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und Freiberufler besteht weder von Gesetzes wegen noch wird ein solches von Hachinger Marketing & Consulting GmbH anderweitig eingeräumt.

§ 18 Haftung

(1) Hachinger Marketing & Consulting GmbH haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Hachinger Marketing & Consulting GmbH nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) In den Grenzen nach Absatz 1 haftet Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht für Daten- und Programmverluste. Die Haftung für Datenverlust wird der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso stets unberührt wie die für die Übernahme einer Garantie.

(3) Jegliche Haftung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH für Ansprüche, die auf Grund der von der Hachinger Marketing & Consulting GmbH erbrachten Leistung (z.B. Webdesign, Report, Broschüre) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Hachinger Marketing & Consulting GmbH ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Hachinger Marketing & Consulting GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Hachinger Marketing & Consulting GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

(4) Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Hachinger Marketing & Consulting GmbH. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto- Auftragswert begrenzt.

§ 19 Datenschutz, Verschwiegenheit und Datensicherheit

(1) Der Kunde versichert, bei der Weitergabe personenbezogener Daten an Hachinger Marketing & Consulting GmbH die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

(2) Sofern Hachinger Marketing & Consulting GmbH für den Kunden Daten im Auftrag (Auftragsverarbeitung) verarbeiten soll, wird darüber eine separat zu vergütende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

(3) Der Kunde und die Hachinger Marketing & Consulting GmbH verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen und nicht offenkundigen oder allgemein zugänglichen Informationen oder Unterlagen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für den jeweiligen Auftrag und dessen Inhalt selbst und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Hachinger Marketing & Consulting GmbH personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt der-

artiger Vereinbarungen ist die Bestätigung von Hachinger Marketing & Consulting GmbH maßgebend.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von Hachinger Marketing & Consulting GmbH. Ausschließlicher kaufmännischer Gerichtsstand ist der Sitz von Hachinger Marketing & Consulting GmbH (derzeit: Erdweg)

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Hachinger Marketing & Consulting GmbH und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

AGB Stand: 01.11.2022 © Vervielfältigung verboten